

cationswege gehöre, mithin auch eine Entschädigung für das Schneeauswerfen nicht weiter statfinden könne.

Gegen diese Verordnung hätten die Petenten unterm 13. Februar 1836 eine Vorstellung beim hohen Finanzministerium eingereicht und darin gebeten, daß auch fernerhin die Unterhaltung der zöblich freiberger Straße, sowie die bisherige Entschädigung für's Schneeauswerfen aus Staatsmitteln gewährt werden möchte, worauf ihnen unterm 18. April 1836 nachstehende Entschließung eröffnet worden wäre, und zwar:

daß, was das erstere Gesuch betreffe, so erledige sich solches dadurch von selbst, daß nach erfolgter Einziehung der Chausséegeldereinnahme bei Bernsdorf die weitere Unterhaltung der fraglichen Straße den angrenzenden Communen und Grundbesitzern nicht angefohlen worden sei, sondern vielmehr nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. December 1834 deren Fahrbarerhaltung aus dem zu Unterhaltung und Herstellung nicht chauffirter fisciischer Straßen bestimmten jährlichen Deputatquants des Bezirks werden solle; wogegen auf das zweite Gesuch deshalb nicht eingegangen werden könne, weil die Vergütung für's Schneeauswerfen auf den Chaussees zufolge der Generalverordnung des vormaligen geheimen Finanzcollegii vom 13. December 1830 und dessen Bekanntmachung vom 2. Februar 1831 (Gesetzsammlung v. J. 1831, Stück 8, Nr. 14) nur wegen derjenigen Chaussees, von welchen Chausséegeld erhoben würde, verabreicht werden sollte, und mithin nach Wegfall der Chausséegelderhebung auf der gedachten zöblicher Straße für die betreffenden Gemeinden nicht minder der Anspruch auf jene Vergütung, als für die Staatscassen der Grund zu deren Verabreichung hinweggefallen sei.

Bei dieser Verordnung haben sich aber die Petenten nicht beruhigt, sind vielmehr wegen des angefohlenen Schneeauswerfens auf gedachter Straße unterm 30. Juli 1839 anderweit vorstellig geworden und haben unter Wiederholung der in ihrer frühern Vorstellung aufgezählten Billigkeitsgründe anoch bemerkt, daß ihnen auch noch nachstehende Rechtsgründe zur Seite stünden, und zwar:

habe der hohe Staatsfiscus diese Straße, nachdem sie von ihnen vollständig hergestellt worden sei, als Chaussée übernommen, Chausséewärter angestellt, ein Chausséehaus in der Nennigmühle errichtet und von den dieselbe Passirenden gewöhnlichermaßen Chausséegeld erhoben, daher dürfe es nun nicht zweifelhaft sein, daß nach dieser factisch ausgesprochenen Uebernahme der Straße auch die Verbindlichkeit zur Unterhaltung derselben an den Staat übergegangen sei, in eben dem Grade, als er das Recht zur Chausséegelderhebung für sich in Anspruch genommen.

Wenn daher das hohe Ministerium in Berücksichtigung des geringen Ertrages sich später veranlaßt gefunden habe, die Chausséegeldereinnahme zu Nennigmühle einzuziehen und zu erklären, daß dieser Weg aufhöre, eine Chaussée zu sein, so habe dies auf die Verbindlichkeit des Staates, die Straße zu unterhalten, keinen Einfluß, vielmehr bleibe dieselbe für solchen unverändert fortbestehen, indem sie nicht einseitig aufgehoben werden könne.

Habe daher der hohe Staatsfiscus mit der Straße selbst insbesondere die Verbindlichkeit zum Schneeauswerfen übernommen, so könne dieselbe auch später ohne Einwilligung der Beteiligten einseitig denselben ohne Gewährigung der gesetzmäßigen Entschädigung nicht aufgebürdet werden.

Diese Rechtsgründe wären nun aber weder berücksichtigt, noch widerlegt worden, vielmehr wären die Petenten durch eine Verordnung des hohen Finanzministeriums vom 12. August 1839 aus den in der frühern Verordnung angeführten Gründen wiederum abfällig beschieden worden.

Diese letztgedachten Gründe hätten sie jedoch keineswegs von der ihnen angefohlenen Verbindlichkeit zum Schneeauswerfen auf der fraglichen Chaussée überzeugen können und zwar um deswillen nicht, weil auf derselben bereits Chausséegeld erhoben worden wäre, mithin hätte selbige auch nicht wieder einseitig und willkürlich aufgehoben werden können, und deshalb hätten sie die zum Schneeauswerfen nöthigen Mannschaften ebensowohl, als auch die Bezahlung der angeblich für sie verlegten Schneeauswerfelöhne verweigert. Zufolge dieser Verweigerung hätte nun die königl. Straßenbaucommission bei dem königl. Justizamte Lauterstein auf executive Einbringung dieser Schneeauswerfelöhne, welche in diesem einzigen Jahre 24 Thlr. 12 Gr. betrügen, unterm 7. December 1839 angetragen, worauf ihnen von gedachtem Justizamte unterm 23. December desselben Jahres aufgegeben worden sei, diesen Geldbetrag unter der gesetzlichen Verwarnung binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Dieser Auflage nachzukommen, haben sich die Petenten um deswillen nicht für verbunden erachtet, weil ihnen

- 1) die Verbindlichkeit des Schneeauswerfens auf gedachter Straße, welche von ihnen auf ausdrücklich höhere Anordnung chausséemäßig gebaut, obschon sie bloß zu Herstellung eines Communicationsweges verbunden gewesen, nicht obliegen könne, indem deren chausséemäßige Unterhaltung vom hohen Staatsfiscus versprochenmaßen übernommen und fortgesetzt, eine Chausséegeldereinnahme angelegt und Chausséegeld erhoben worden, weil
- 2) die hohe Ministerialverordnung vom 12. August 1839 rechtliche Wirkung gegen sie nicht haben könne, indem ihnen das hohe Finanzministerium als Partei gegenüberstehe, und
- 3) die Forderung selbst keineswegs für so liquid anzusehen sei, daß solche durch Execution von ihnen einzubringen gewesen wäre. Denn
 - a) gründe sich der Antrag der königl. Straßenbaucommission weder auf eine rechtskräftige Entscheidung, noch auf eine Urkunde oder auf ein Anerkenntniß der angeblichen Schuld von Seiten ihrer, es mangle vielmehr
 - b) die nach §. 8 des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 erforderliche Berechnung der Forderung, sowie die Nachweisung der Richtigkeit derselben, indem nur die volle Summe gefordert wird, die jede Gemeinde schuldig sein solle;

und haben aus diesen Gründen gegen die executive Einbringung des ihnen abgeforderten Betrags appellirt.

Da nun die von den Petenten eingewendete Appellation theils als Recurs zu betrachten gewesen sei, so habe das Appellationsgericht mit der Kreisdirection zu Zwicau deshalb communicirt und es hat das erstere den darüber erstatteten amtlichen Bericht nebst Unterlagen in Gemäßheit des Gesetzes über die Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 §. 5 an die Kreisdirection gelangen lassen, damit zuvörderst über die von den gedachten Gemeinden in Abrede gestellte Verbindlichkeit zu dem Schneeauswerfen auf dem fraglichen Straßentracte an sich, sowie wegen Restitution der verlegten Lehnbeträge Bestimmung getroffen werde. Diese ihre Appellation wäre nun, insoweit solche als Recurs zu betrachten gewesen sei und zwar wegen des erhobenen